

Höhere Fachprüfung für Steuerexperten

Modulprüfung 26. August 2010

Fach: Unternehmenssteuerrecht

Aufgabe: 3

Prüfungsdauer

90 Minuten

Max. Punkte

45 Punkte

Bitte beachten Sie!

Überprüfen Sie, ob der Aufgabensatz vollständig ist!

Ø Deckblatt Aufgabenteil	rosa	2	Seiten	
Ø Aufgabenblätter	rosa	8	Seiten	A3-A10
Ø Deckblatt Original-Lösungsblätter	weiss	1	Seite	
Ø Lösungsblätter	weiss	13	Seiten	LB2-LB14
Ø Notizblätter	kariert	3	Seiten	

- Ø Kreisschreiben Nr. 23 Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen im Geschäftsvermögen und zum Geschäftsvermögen erklärte Beteiligungen
- Ø Rundschreiben Zinssätze 2009 für die Berechnung der geldwerten Leistungen
- Ø Verwenden Sie für die Lösungen nur die weissen Original-Lösungsblätter. Schreiben Sie keine Lösungen auf die Aufgabenblätter (rosa). Diese werden unmittelbar nach der Prüfung entsorgt.
- Ø **Ihre Lösungen sind auf den beigelegten Lösungsblättern zu notieren. Sollte der Platz nicht ausreichen, verweisen Sie auf allfällige Beiblätter.**
- Ø **Schreiben Sie Ihren Namen und Ihre Kandidatennummer auf jedes Lösungsblatt.**
- Ø **Sind Ihre Antworten auf gesetzliche Bestimmungen zurückzuführen, dann geben Sie diese an. Ohne anderslautende Anmerkung sind betreffend die direkte Bundessteuer die Bestimmungen gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und betreffend die Staatssteuern die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden massgebend.**
- Ø Legen Sie nur die weissen Lösungsblätter und allfällige Notizblätter in die Umschlagmappe.
- Ø Lesen Sie die Aufgabe genau durch, bevor Sie die Fragen beantworten.
- Ø Beachten Sie, dass die Berechnungen Bestandteil der Lösungen darstellen. Ohne Berechnungen sind die Lösungen grundsätzlich falsch!
- Ø **Aus Gründen der Gleichbehandlung werden während der Prüfung keine Erläuterungen zu den Fragen abgegeben. Bei allfälligen Unklarheiten können Sie Annahmen treffen und diese in der Antwort aufführen.**

**Höhere Fachprüfung für Steuerexperten
Modulprüfung 26. August 2010**

Fach: Unternehmenssteuerrecht

Aufgaben

Aufgabe	Titel	Zeit in Minuten	Punkte
Aufgabe 1	Gewinnermittlung juristische Personen	25	12.5
Aufgabe 2	Buchführungspflicht, Massgeblichkeit und Selbständige Erwerbstätigkeit	16	8.0
Aufgabe 3	Abschreibungen / Verlustverrechnung	20	10.0
Aufgabe 4	Abgrenzung Geschäftsvermögen / Privatvermögen	13	6.5
Aufgabe 5	Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und aus Geschäftsvermögen	16	8.0

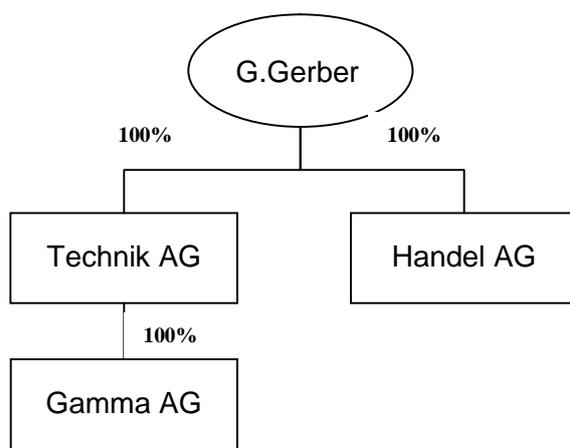
Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Aufgabe 1 Gewinnermittlung juristische Personen

12.5 Punkte

Ausgangslage

G. Gerber ist in Zürich wohnhaft. Er ist Alleinaktionär sowohl bei der Technik AG als auch bei der Handel AG. Beide Gesellschaften haben ihren Sitz ebenfalls in Zürich, sind jedoch mit sehr unterschiedlichem Erfolg wirtschaftlich tätig. Währenddem die Technik AG seit Jahren überdurchschnittliche Gewinne erzielt, erlitt die Handel AG ausschliesslich Verluste. Die Beteiligungsverhältnisse können wie folgt dargestellt werden:



Die Jahresrechnungen per 31. Dezember 2009 der Technik AG und der Handel AG wurden von den am 22. Juni 2010 abgehaltenen Generalversammlungen abgenommen. Folgende Sachverhalte sind in den entsprechenden Steuererklärungen noch zu berücksichtigen:

1. G. Gerber belastete der Erfolgsrechnung 2009 der Technik AG belegmässig nachgewiesene effektive Spesen (sämtliche geschäftsmässig begründeten) von TCHF 27. Zusätzlich verbuchte er noch pauschale Spesen von TCHF 30.
2. Zulasten der Erfolgsrechnung 2009 der Technik AG wurde eine Miete von TCHF 6 (10% des Eigenmietwertes) für die Benützung des Büros durch G. Gerber in seiner privaten Liegenschaft verbucht. G. Gerber verfügt bei der Technik AG über ein Einzelbüro und das Büro in der privaten Liegenschaft wird zudem als Gästezimmer für Verwandte und Bekannte genutzt.
3. Die Technik AG bildete zulasten der Erfolgsrechnung 2006 eine pauschale Garantierückstellung von TCHF 150. Diese Rückstellung wurde in der Steuerperiode 2006 steuerlich nicht anerkannt. Im Geschäftsjahr 2009 wurde die Rückstellung im Umfange von TCHF 100 aufgelöst und der Erfolgsrechnung 2009 gutgeschrieben.
4. Die Technik AG erwarb im März 2003 sämtliche Aktien der Gamma AG für TCHF 700. In der Folge wurde der Beteiligungswert – aufgrund der schlechten Geschäftsergebnisse – auf TCHF 570 abgeschrieben. Mittlerweile hat sich die Gesellschaft erfreulich entwickelt und der Verkehrswert beträgt - bei einem unveränderten Gewinnsteuerwert per 31. Dezember 2009 von TCHF 570 - TCHF 900.
5. Die Handel AG verkauft unter anderem auch Produkte der Technik AG. Aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage der Handel AG lieferte die Technik AG im Geschäftsjahr 2009 die Produkte zu Selbstkosten und verzichtete auf den Gewinnaufschlag von 25% oder TCHF 300. Die Selbstkosten halten keinem Drittvergleich stand.

6. G. Gerber bezog in den vergangenen Geschäftsjahren bei der Technik AG einen geschäftsmässig begründeten Jahreslohn von TCHF 550. Zulasten der Erfolgsrechnung 2009 verbuchte er einen Lohn von TCHF 700, welcher im Umfange von TCHF 150 nicht mehr geschäftsmässig begründet ist.
7. Die Technik AG gewährte der Handel AG am 1. Juli 2009 ein zinsloses Darlehen von TCHF 1000 zur Überbrückung des Liquiditätsengpasses. Da sich die Ertragslage der Handel AG bis zum Jahresende nicht verbesserte, verzichtete die Technik AG per 31. Dezember 2009 unwiderruflich und in vollem Umfange auf das Darlehen. Der Darlehensverzicht wird zulasten der Erfolgsrechnung 2009 verbucht.
8. G. Gerber verkaufte am 1. Mai 2009 die Fabrikliegenschaft mit einem Verkehrswert von TCHF 2500 für TCHF 1500 aus seinem Privatvermögen an die Technik AG. Der Gegenwert für die Liegenschaft wurde ihm als Darlehen gutgeschrieben. Das Darlehen wurde im Geschäftsjahr 2009 nicht verzinst.

Aufgaben

- A** Ermitteln Sie für die erwähnten Sachverhalte die sich bei der direkten Bundessteuer ergebenden Korrekturen
- für die Berechnung des steuerbaren Gewinns bei der Technik AG
 - für die Berechnung des steuerlich massgebenden Kapitals bei der Technik AG
 - für die Berechnung des steuerbaren Einkommens von G. Gerber

Begründen Sie Ihre Korrekturen wobei die ausschliessliche Nennung eines Gesetzesartikels nicht ausreichend ist. Sofern sich aus Ihrer Sicht keine Korrektur ergibt, ist das betreffende Feld mit Null (0) auszufüllen. **(12.5 Punkte)**

**Aufgabe 2 Buchführungspflicht, Massgeblichkeit und
Selbständige Erwerbstätigkeit**

8 Punkte

Ausgangslage

Wolfgang Werner ist Architekt und arbeitet seit einigen Jahren in einem renommierten Architekturbüro in Zürich. Er hat sich auf dem Platz Zürich einen Namen als Spezialist im Einfamilienhausbau nach Minergiestandard geschaffen. Aus diesem Grunde plant er in 2011 ein eigenes Architekturbüro zu eröffnen. In den ersten drei Geschäftsjahren rechnet er mit einem Umsatz von ca. TCHF 200 bis TCHF 250 pro Geschäftsjahr und wird keine Angestellten beschäftigen.

Seine Ehefrau Janine Werner hat sich in den vergangenen Jahren eine ansehnliche Kunstsammlung aufgebaut. Sie möchte ihr Hobby nun zum Beruf machen.

Aufgaben

- A** Welche Dokumentationsvorschriften für die Rechnungslegung gelten wenn Wolfgang Werner das Architekturbüro
1. als Einzelunternehmung
 2. in Form einer Kommanditgesellschaft oder
 3. in Form einer Aktiengesellschaft
- führt? Begründen Sie Ihre Antwort. **(4.5 Punkte)**
- B** Erklären Sie den Grundsatz der Massgeblichkeit der Handelsbilanz. Unter welchen Voraussetzungen wird bei der steuerlichen Einkommensermittlung von der Handelsbilanz abgewichen? **(1.5 Punkte)**
- C** Anhand welcher Kriterien müsste geprüft werden, ob bei Janine Werner aus steuerlicher Sicht eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt. **(2 Punkte)**

Aufgabe 3 Abschreibungen/Verlustverrechnung

10 Punkte

Ausgangslage

Die Wohnbauten und Grundstück AG ist eine reine Immobiliengesellschaft mit Bilanzstichtag per 31.3. Ihr provisorischer Jahresabschluss per 31.3.2010 zeigt folgendes Bild (Bilanz mit Vorjahreszahlen):

**Bilanzen Wohnbauten und Grundstück AG
 (in CHF 1'000)**

	31.03.2009 definitiv	31.03.2010 provisorisch		31.03.2009 Definitiv	31.03.2010 provisorisch
Umlaufvermögen			Fremdkapital		
Flüssige Mittel	110	90	Verbindl. aus L + L	30	10
Übr. Forderungen	30	20	Übrige Verbindlichkeiten	20	30
			Aktionärs- Finanzdarlehen	13'300	13'480
Anlagevermögen			Eigenkapital		
Projekt Citylight	9'500	9'500	Aktienkapital	6'000	6'000
Projekt Alpenblick	4'100	4'200	Allg. gesetz. Reserve	100	100
			Bilanzverlust	- 5'660	- 5'710
			Jahresverlust	- 50	- 100
	13'740	13'810		13'740	13'810

Die Gesellschaft weist einen hohen Bilanzverlust aus, welcher grösstenteils auf die früheren Abschreibungen des Projekts Citylight zurückzuführen ist.

Die aktivierten Projektkosten Citylight umfassen die Anschaffungskosten des Landes sowie diverse Projektierungskosten. Per 31.03.2001 waren TCHF 14'500 als Gestehungskosten aktiviert. Bis zu diesem Zeitpunkt schien das Projekt problemlos einbringlich. Doch nach Absagen der potentiellen Investoren schien das Projekt nicht mehr sicher realisierbar und der Verkehrswert dieses Projektes lag ab dann unter den Gestehungskosten. In Absprache mit der Revisionsstelle wurden die folgenden geschäftsmässig begründeten Abschreibungen vorgenommen:

Gestehungskosten Projekt Citylight per 31.03.2001	TCHF	14'500
Abschreibungen Geschäftsjahr		
2001 / 02	- TCHF	2'000
2002 / 03	- TCHF	2'000
2003 / 04	- TCHF	1'000
Stand 30.03.2004	TCHF	9'500

Auf dem Projekt Alpenblick wurde nie abgeschrieben.

Am 11.01.2010 wurde nach langen Verhandlungen mit einem neuen Investor ein Kaufrechtsvertrag für das Projekt Citylight zu einem Verkaufspreis von TCHF 16'000 abgeschlossen. Es wurde vertraglich vereinbart, dass die Zahlung des Kaufpreises gleichzeitig mit der Handänderung bei Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung erfolgen sollte.

Die vorjährigen Geschäftsabschlüsse weisen die folgenden Jahresergebnisse aus
(Handelsbilanz = Steuerbilanz):

2000 / 01	+ TCHF	75	(Gewinn)
2001 / 02	- TCHF	2'200	(Verlust)
2002 / 03	- TCHF	2'100	(Verlust)
2003 / 04	- TCHF	1'150	(Verlust)
2004 / 05	- TCHF	70	(Verlust)
2005 / 06	- TCHF	50	(Verlust)
2006 / 07	- TCHF	40	(Verlust)
2007 / 08	- TCHF	40	(Verlust)
2008 / 09	- TCHF	50	(Verlust)
2009 / 10 (provisorisch)	- TCHF	100	(Verlust)

Aufgaben

Für die Lösung der nachfolgenden Aufgaben sind nur die Bestimmungen des Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer zu berücksichtigen.

A Die Baubewilligung zum Projekt Citylight wurde am 15.02.2010 erteilt und die Handänderung erfolgte am 18.03.2010. Im provisorischen Abschluss per 31.03.2010 (Verlust von TCHF 100) wurde dieser Verkauf noch nicht verbucht.

Berechnen Sie den steuerbaren Gewinn für das Geschäftsjahr 2009/10. Mit Ausnahme der Steuerabgrenzungen (der Steuersatz nach Steuern beträgt 25 %) müssen Sie hierbei keine weiteren Kosten berücksichtigen. **(3.5 Punkte)**

B Gleiche Ausgangslage mit folgendem Unterschied: **(6.5 Punkte)**

Die Baubewilligung zum Projekt Citylight wurde erst nach Bilanzstichtag am 2.5.2010 erteilt.

Im Rahmen der Abschlusserstellung wendet sich der Verwaltungsrat an Sie als Berater und möchte von Ihnen wissen, ob folgende Lösungen möglich sind:

Nehmen Sie Stellung zu den nachfolgenden Aussagen. Begründen Sie Ihre Antwort:

1. Der Verwaltungsrat möchte den Verkauf im Geschäftsjahr 2009/10 verbuchen, da der Verkauf seiner Meinung nach als gesichert gilt.
2. Besteht eine Möglichkeit das Projekt Citylight aufzuwerten?
Wenn ja, bis zu welchem Betrag?
3. Was sind die steuerlichen Konsequenzen, wenn im Falle einer definitiven Aufwertung des Projekt Citylights in der durch die Generalversammlung genehmigten Jahresrechnung per 31.3.2010 wider Erwarten der Verkauf doch nicht zustande kommt (z.B. es wurden Einsprachen gegen die Baubewilligung erhoben und die Realisierbarkeit verzögert sich derart, dass der Investor zurücktritt) und anschliessend eine Wiederabschreibung in einem späteren Geschäftsjahr (z.B. im Geschäftsjahr 2011/12) handelsrechtlich zwingend notwendig ist.
4. Der Verwaltungsrat möchte von Ihnen wissen, ob Art. 670 OR im Fall von Ziff. 3 dieser Aufgabe angewendet werden kann.
5. Welche Unterschiede bestehen in Bezug auf die Aufwertung, wenn der Kaufrechtsvertrag nicht das Projekt Citylight sondern Alpenblick betrifft.

Aufgabe 4 Abgrenzung Geschäftsvermögen / Privatvermögen 6.5 Punkte

Ausgangslage

Karl Heilbrunner ist selbständig praktizierender Arzt. Er wohnt mit seiner Familie in einem Eigenheim in einer kleinen Vorortsgemeinde der Stadt Zürich. Seine Arztpraxis führt er in der Stadt Zürich.

Aufgaben

Sind die Praxisräume dem Privat- oder Geschäftsvermögen zuzuordnen, wenn was folgt gilt: (Begründen Sie Ihre Antwort)

- A Auf welchen gesetzlichen Grundlagen basiert die Zuordnung eines Vermögenswerts zum Geschäftsvermögen? **(0.5 Punkte)**
- B Die Praxis wird in Räumlichkeiten geführt, welche im Stockwerkeigentum in seinem Eigentum stehen. Die übrigen Stockwerkeinheiten in dieser Liegenschaft stehen im Eigentum Dritter. **(1.5 Punkte)**
- C Die Praxis wird in Räumlichkeiten eines Geschäfts- und Bürogebäudes geführt, welches vollständig in seinem Eigentum steht. Die übrigen Büros und Wohnungen hat er an Dritte vermietet. Das Gebäude hat er vor Jahren erworben und mit privaten Mitteln finanziert. **(1.5 Punkte)**
- D Die Praxis wird in Räumlichkeiten geführt, welche sich als Stockwerkeigentum im Privatvermögen (bis anhin unbestritten) seiner Frau befinden. Sie selbst ist Rechtsanwältin und führt mit anderen Rechtsanwälten eine Kanzlei in der Stadt Winterthur. Die übrigen Stockwerkeinheiten in dieser Liegenschaft stehen im Eigentum Dritter. Karl Heilbrunner zahlt seiner Frau einen marktüblichen Zins. **(1 Punkt)**
- E Gleiche Ausgangslage wie Aufgabe „D“ aber mit dem Unterschied, dass Karl Heilbrunner seiner Frau keinen Mietzins zahlt. **(0.5 Punkte)**
- F Die Praxis wird in Räumlichkeiten geführt, welche sich als Stockwerkeigentum im Privatvermögen (bis anhin unbestritten) seiner Frau befinden. Sie selbst ist ebenfalls Ärztin und betreibt eine Gemeinschaftspraxis in der Stadt Winterthur. Die übrigen Stockwerkeinheiten in dieser Liegenschaft stehen im Eigentum Dritter. Karl Heilbrunner zahlt seiner Frau einen marktüblichen Zins. **(1 Punkt)**
- G Die Praxis wird in Räumlichkeiten geführt, welche als Stockwerkeigentum im (bis anhin unbestritten) Privatvermögen seiner Frau befinden. Sie selbst arbeitet ebenfalls als Arztgehilfin in seiner Praxis. Ihr Lohn ist angemessen und wird auch sozialversicherungstechnisch korrekt abgerechnet. Karl Heilbrunner zahlt seiner Frau einen marktüblichen Mietzins. **(0.5 Punkte)**

**Aufgabe 5 Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit
 und aus Geschäftsvermögen**

8 Punkte

Ausgangslage

Jürg Lang ist Inhaber eines Architekturbüros und qualifiziert steuerlich als gewerbsmässiger Liegenschaftenhändler (Einzelfirma).

Aufgabe A (3.5 Punkte)

Welche Indizien sprechen gemäss Bundesgerichtspraxis für einen gewerbsmässigen Liegenschaftenshandel (Nennen Sie 6 Kriterien)?

Aufgabe B (2 Punkte)

Jürg Lang hat im Jahr 2007 die Aktien der Immobiliengesellschaft Regenbogen AG in Zürich zu einem Preis von TCHF 800 erworben. Die Immobiliengesellschaft besitzt mehrere Liegenschaften im Kanton Zürich. Jürg Lang verkauft seine Aktien im Jahr 2009 mit einem Gesamtverlust von TCHF 300.

Folgende Angaben stehen Ihnen zur Verfügung:

**Einzelunternehmen Architektur Lang
 Bilanz (in CHF 1'000)**

	31.12.2008	31.12.2009		31.12.2008	31.12.2009
Umlaufvermögen			Fremdkapital		
Flüssige Mittel	200	700	Verbindlichkeiten	300	450
Übrige Forderungen	300	450	Übrige Verbindlichkeiten	150	300
Anlagevermögen			Eigenkapital		
Übriges Anlagevermögen	400	450	Kapital	950	750
Bet. Regenbogen AG	800	0	Jahresergebnis	300	100
	1'700	1'600		1'700	1'600

Erfolgsrechnung (in CHF 1'000)

	2009		2009
Aufwand		Ertrag	
Betrieblicher Aufwand	500	Betrieblicher Ertrag	1'040
Finanzaufwand	0	Übriger Ertrag	100
Abschreibungen	100		
Übriger Aufwand	140		
Veräusserungsverlust Regenbogen AG	300		
Jahresergebnis	100		
	1'140		1'140

Berechnen Sie den steuerbaren Erfolg (nur direkte Bundessteuer):

Aufgabe C (1.5 Punkte)

Ein Bekannter von Jürg Lang verunsichert ihn. Er weist darauf hin, dass die Beteiligung beim Kauf nicht zum gewillkürten Vermögen erklärt wurde und demzufolge ein Verlust nicht geltend gemacht werden kann. Herr Lang möchte Klarheit haben und kommt zu Ihnen. Wie lautet Ihre Antwort?

Aufgabe D (1 Punkt)

Gleiche Ausgangslage aber mit dem Unterschied, dass Jürg Lang bei Erwerb die Immobiliengesellschaft stets im Wertschriftenverzeichnis aufgeführt und mit dem Zusatz „im Privatvermögen“ deklariert hat.

Wie lautet Ihre Antwort?

Lösungsvorschlag

Fach: Unternehmenssteuerrecht

Aufgabe: 3

Prüfungsdauer	90 Minuten
----------------------	-------------------

Max. Punkte **45 Punkte**

Deckblatt

Lösungsvorschlag LV2-LV12

Aufgabe	Punkte	-	+
1 Gewinnermittlung juristische Personen	12.5		
2 Buchführungspflicht, Massgeblichkeit und Selbständige Erwerbstätigkeit	8		
3 Abschreibungen / Verlustverrechnung	10		
4 Abgrenzung Geschäftsvermögen / Privatvermögen	6.5		
5 Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und aus Geschäftsvermögen	8		
	45		

Aufgabe 1 Gewinnermittlung juristische Personen

12.5 Punkte

A1	Korrektur steuerbarer Gewinn Technik AG:	TCHF	30
	Korrektur steuerlich massgebendes Kapital Technik AG:	TCHF	0
	Korrektur steuerbares Einkommen G. Gerber:	TCHF	1
	Begründung: Die Pauschalspesen sind geschäftsmässig nicht begründet, da G. Gerber schon sämtliche geschäftsmässig begründeten Spesen abgerechnet hat. Bei den Pauschalspesen handelt es sich um eine verdeckte Gewinnausschüttung an den Aktionär für welche das Teilbesteuerungsverfahren geltend gemacht werden kann (Besteuerung zu 60%). Diese verdeckte Gewinnausschüttung ist im Gewinn der AG und im Einkommen des Aktionärs aufzurechnen.		
A2	Korrektur steuerbarer Gewinn Technik AG:	TCHF	6
	Korrektur steuerlich massgebendes Kapital Technik AG:	TCHF	0
	Korrektur steuerbares Einkommen G. Gerber:	TCHF	3.6
	Begründung: Die Büromiete ist geschäftsmässig nicht begründet, da G. Gerber am Arbeitsplatz über ein Einzelbüro verfügt und zudem in der privaten Liegenschaft das Büro auch als Schlafzimmer für Gäste genutzt wird. Es handelt sich um eine verdeckte Gewinnausschüttung an den Aktionär, für welche das Teilbesteuerungsverfahren geltend gemacht werden kann (Besteuerung zu 60%).		
A3	Korrektur steuerbarer Gewinn Technik AG:	TCHF	-100
	Korrektur steuerlich massgebendes Kapital Technik AG:	TCHF	50
	(ebenfalls richtig: Veränderung von TCHF -100)		-100
	Korrektur steuerbares Einkommen G. Gerber:	TCHF	0
Begründung: Die handelsrechtlich erfolgswirksam verbuchte Auflösung der Rückstellung wurde im Geschäftsjahr 2006 bereits besteuert. Sie kann vom steuerbaren Gewinn in Abzug gebracht werden. Die verbleibende Rückstellung von TCHF 50 ist weiterhin geschäftsmässig nicht begründet, besteuert und im Kapital zu korrigieren.			

A4	Korrektur steuerbarer Gewinn Technik AG:	TCHF	130
	Korrektur steuerlich massgebendes Kapital Technik AG:	TCHF	130
	Korrektur steuerbares Einkommen G. Gerber:	TCHF	0
	Begründung: Die Abschreibung auf den Gestehungskosten der Beteiligung ist geschäftsmässig nicht mehr begründet und kann in Übereinstimmung mit Art. 62 Abs. 4 DBG dem Gewinn zugerechnet werden.		

A5	Korrektur steuerbarer Gewinn Technik AG:	TCHF	300
	Korrektur steuerlich massgebendes Kapital Technik AG:	TCHF	0
	Korrektur steuerbares Einkommen G. Gerber:	TCHF	180
	Begründung: Bei der Handel AG handelt es sich um eine Schwestergesellschaft. Der Grund für den Verzicht auf den Gewinnaufschlag liegt im Beteiligungsverhältnis zu G. Gerber und hält keinem Drittvergleich stand. Es handelt sich deshalb um eine verdeckte Gewinnausschüttung an G. Gerber für welche das Teilbesteuerungsverfahren geltend gemacht werden kann (Besteuerung zu 60%).		

A6	Korrektur steuerbarer Gewinn Technik AG:	TCHF	150
	Korrektur steuerlich massgebendes Kapital Technik AG:	TCHF	0
	Korrektur steuerbares Einkommen G. Gerber:	TCHF	-60
	Begründung: Beim Lohnbezug von TCHF 700 handelt es sich im Umfange von TCHF 150 um eine verdeckte Gewinnausschüttung für welche die Teilbesteuerung geltend gemacht werden kann (Besteuerung zu 60%). Das Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit reduziert sich um TCHF 150, währenddem sich das Einkommen aus beweglichem Vermögen um TCHF 90 erhöht.		

A7	Korrektur steuerbarer Gewinn Technik AG:	TCHF	1000 12.5
	Korrektur steuerlich massgebendes Kapital Technik AG:	TCHF	0
	Korrektur steuerbares Einkommen G. Gerber:	TCHF	600 7.5
<p>Begründung:</p> <p>Bei der Handel AG handelt es sich um eine Schwestergesellschaft. Der Grund für den Verzicht auf die Darlehensforderung liegt im Beteiligungsverhältnis zu G. Gerber und hält keinem Drittvergleich stand. Es handelt sich deshalb um eine verdeckte Gewinnausschüttung an G. Gerber für welche das Teilbesteuerungsverfahren geltend gemacht werden kann (Besteuerung zu 60%).</p> <p>Bei der fehlenden Verzinsung des Darlehens handelt es sich ebenfalls um eine verdeckte Gewinnausschüttung an den Aktionär (Beteiligungsverhältnis), da einem unabhängigen Dritten (nicht Schwestergesellschaft) kein zinsloses Darlehen gewährt worden wäre (Teilbesteuerung zu 60% / TCHF $1000 * 2.5\% * 360 \text{ Tage} * 60\%$).</p>			

A8	Korrektur steuerbarer Gewinn Technik AG:	TCHF	0
	Korrektur steuerlich massgebendes Kapital Technik AG:	TCHF	0
	Korrektur steuerbares Einkommen G. Gerber:	TCHF	0
<p>Begründung:</p> <p>Bei der unterpreislichen Einbringung der Liegenschaft und der fehlenden Verzinsung des Darlehens handelt es sich um eine verdeckte Kapitaleinlage. Keine Korrekturen.</p>			

**Aufgabe 2 Buchführungspflicht, Massgeblichkeit und
Selbständige Erwerbstätigkeit**

8 Punkte

A1	Selbständige Erwerbstätigkeit Wer verpflichtet ist seine Firma ins Handelsregister einzutragen, ist buchführungspflichtig (Art. 957 OR). Nach Art. 934 ist wer ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, verpflichtet seine Firma im Handelsregister einzutragen. Bei einem Architekten handelt es sich um einen sogenannten freien Beruf, welcher nur eintragungspflichtig ist, wenn er einen kaufmännischen Betrieb darstellt und mindestens CHF 100'000 Jahresumsatz erzielt.[Erst wenn die Aktivitäten und die Grösse des Betriebs eine dauerhafte unternehmerische Struktur mit einer arbeitsteiligen Organisation und einer Geschäftsplanung und -führung auf der Grundlage von betriebswirtschaftlichen Kriterien erfordern, ist der Eintrag ins Handelsregister erforderlich.] Es gilt somit die steuerliche Aufzeichnungspflicht gemäss Art. 125 Abs. 2 DBG.
A2	Kommanditgesellschaft Die Gesellschaft hat sich gemäss Art. 594 Abs. 3 OR ins Handelsregister einzutragen und ist in Verbindung mit Art. 934 OR buchführungspflichtig. Die Gesellschaft unterliegt den kaufmännischen Buchführungsvorschriften (Art. 957 bis 960 OR).
A3	Aktiengesellschaft Die Aktiengesellschaft ist gemäss Art. 640 OR ins Handelsregister einzutragen. Sie erlangt das Recht der Persönlichkeit erst durch den Eintrag ins Handelsregister (Art. 643 OR). Die Gesellschaft unterliegt den aktienrechtlichen Buchführungsvorschriften gemäss Art. 662a OR ff. als auch den kaufmännischen Buchführungsvorschriften (Art. 662a, Abs 4 OR).
B	Massgeblichkeit der Handelsbilanz Nach dem Grundsatz der Massgeblichkeit der Handelsbilanz bildet die nach zwingenden Vorschriften des Handelsrechts ordnungsmässig geführte Bilanz und Erfolgsrechnung Ausgangspunkt und Grundlage der steuerrechtlichen Gewinnermittlung Art. 18 Abs. 3 DBG in Verbindung mit Art. 58 DBG. Zu Gunsten der Steuerpflichtigen muss jedoch steuerrechtlich nur bei offenkundigen, ins Auge springenden Verstössen gegen zwingendes Handelsrecht von der Jahresrechnung abgewichen werden. Vorbehalten bleiben allerdings die verschiedenen Korrekturmöglichkeiten, die sich aufgrund der steuerrechtlichen Gewinnermittlungsvorschriften ergeben. Rechtsgrund solcher Abweichungen bilden indes nicht handelsrechtliche, sondern steuerrechtliche Regeln und Prinzipien (StE B72.11 Nr. 7 VGer ZH).

C	Kriterien für die selbständige Erwerbstätigkeit
	Einsatz von Arbeit und Kapital in frei bestimmter Selbstorganisation verbunden mit einem Unternehmerrisiko planmässig und auf Dauer ausgerichtet mit sichtbarer Teilnahme am Wirtschaftsverkehr zum Zweck der Gewinnerzielung

Aufgabe 3 Abschreibungen / Verlustverrechnung

10 Punkte

A	(Lösung in CHF 1'000)		
	Verkaufspreis Projekt Citylight:		TCHF 16'000
	./. Buchwert	-	<u>TCHF 9'500</u>
	Gewinn aus Verkauf	=	TCHF 6'500
	./. Verlust vor Verkauf	-	<u>TCHF 100</u>
	Gewinn vor Verlustverrechnung	=	TCHF 6'400
	Verlustverrechnung (Verlust 2001 / 02 verjährt)	-	<u>TCHF 3'500</u>
	Steuerbarer Gewinn vor Steuerabgrenzung	=	TCHF 2'900
	Abgrenzung Steuern (25% nach Steuern)	-	<u>TCHF 580</u>
	Steuerbarer Gewinn nach Steuern	=	<u><u>TCHF 2'320</u></u>

B1 Verbuchung im Geschäftsjahr 2009/10 ist nicht ordnungsgemäss, da die Handänderung erst im Geschäftsjahr 2010/11 erfolgt ist. Handelsrechtlicher Grundsatz der Realisierung ist verletzt.

B2 Aufwertung ist handelsrechtlich ordnungsgemäss, da einerseits die Anschaffungskosten höher als der Buchwert sind und andererseits der Verkehrswert aufgrund des Kaufrechtsvertrages bestimmbar ist und ebenfalls höher als der Buchwert ist.
Die Aufwertung kann bis zum Betrag von TCHF 14'500 erfolgen (Wiedereingebrachte Abschreibungen von TCHF 5'000).

B3 Gemäss Art. 62 Abs. 3 DBG können Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, nur abgeschrieben werden, wenn die Aufwertung handelsrechtlich zulässig war und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung noch verrechenbar gewesen wären.

B4 Nein, Art. 670 OR ist in diesem Fall nicht anwendbar.
Es muss eine echte Unterbilanz vorliegen und die Aufwertung muss über die Anschaffungskosten gehen.
Im vorliegenden Fall liegt nach Wiedereinbringung der Abschreibungen keine Unterbilanz mit gesetzlichen Folgen mehr vor.

Art. 670 Abs. 1 OR: Ist die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven infolge eines Bilanzverlustes nicht mehr gedeckt, so dürfen zur Beseitigung der Unterbilanz Grundstücke oder Beteiligungen, deren wirklicher Wert über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet werden. Der Aufwertungsbetrag ist gesondert als Aufwertungsreserve im Eigenkapital auszuweisen.

B5	Eine Aufwertung des Projektes Alpenblick ist nur möglich, sofern in den früheren Jahren auf diesem Projekt abgeschrieben worden ist. Gemäss Ausgangslage wurde auf dem Projekt nicht abgeschrieben. Eine Aufwertung ist nicht ordnungsgemäss.
-----------	---

Aufgabe 4 Abgrenzung Geschäftsvermögen / Privatvermögen

6.5 Punkte

A	Art. 18 Abs. 2 DBG
B	<p>Die Zuordnung eines Vermögensgegenstandes zum Geschäftsvermögen definiert sich in der Regel anhand dreier Begriffselemente, welche im Grundsatz kumulativ erfüllt sein müssen.</p> <p>Es sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none">- Das Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit- Der Vermögenswert dient tatsächlich der selbständigen Erwerbstätigkeit (ganz oder vorwiegend: Präponderanzmethode) / technisch-wirtschaftliche Funktion- Das zivilrechtliche Eigentum am Vermögenswert steht dem Geschäftsinhaber zu <p>Im hier vorliegenden Fall sind alle Kriterien erfüllt, weshalb das Stockwerkeigentum eindeutig als Geschäftsvermögen qualifiziert werden muss.</p>
C	<p>Das Gebäude ist mit privaten Mitteln erworben worden, weshalb in erster Linie von Privatvermögen auszugehen ist.</p> <p>Andererseits kann aufgrund seiner Tätigkeit als selbständig praktizierender Arzt, die Liegenschaft als Geschäftsvermögen qualifiziert werden, da der selbständigen Erwerbstätigkeit dienend.</p> <p>Entscheidend ist, welche Nutzungsart überwiegt. (Präponderanzmethode)</p>
D	<p>Die Ehefrau ist Rechtsanwältin. Ihr Geschäftsvermögen ist in Winterthur. Somit dient die Stockwerkeinheit nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb der Ehefrau.</p> <p>Auch eine mittelbare Nutzung für den Geschäftszweck der Anwaltskanzlei ist kaum zu vermuten. Sie erzielt darauf einen marktüblichen Ertrag.</p> <p>Die Stockwerkeinheit ist deshalb als Privatvermögen zu qualifizieren.</p>
E	<p>Der Umstand, dass Karl Heilbrunner seiner Frau keinen Zins zahlt, ändert nichts an der steuerlichen Qualifikation der Stockwerkeinheit.</p>
F	<p>Die Stockwerkeinheit dient nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb der Ehefrau. Auch eine mittelbare Nutzung für den Geschäftszweck der Frau ist kaum zu vermuten. Sie erzielt darauf einen marktüblichen Ertrag.</p> <p>Die Stockwerkeinheit ist deshalb als Privatvermögen zu qualifizieren.</p>

G	<p>Grundsätzlich: Folgendes Kriterium für die Qualifikation als Geschäftsvermögen ist nicht erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Das zivilrechtliche Eigentum am Vermögenswert steht dem Geschäftsinhaber zu <p>Da Karl Heilbrunner seiner Frau einen marktüblichen Mietzins und Lohn bezahlt, ist die Stockwerkeinheit als Privatvermögen zu qualifizieren.</p>
----------	--

**Aufgabe 5 Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit
 und aus Geschäftsvermögen**

8 Punkte

A	<p>Auf Grund der massgebenden Bundesgerichtsentscheide wird der gewerbsmässige Liegenschaftshandel nach folgenden Kriterien beurteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Häufigkeit der Transaktionen 2) Kurze Besitzesdauer 3) Inanspruchnahme von Fremdmitteln 4) Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit 5) Spezielle Kenntnisse 6) Planmässigkeit oder Systematik des Vorgehens 7) Gewinnerhöhende Tätigkeiten des Steuerpflichtigen 8) Wiederverwendung des Verkaufserlöses 9) Beteiligung an einer Personengesellschaft oder einfachen Gesellschaft
----------	---

Aufgabe B

Spartenrechnung gemäss Kreisschreiben Nr. 23 vom 17. Dezember 2008				
Betriebliche Aktiven	800	Fremdkapital	750	
Beteiligung Regenbogen	800	Kapital	850	
Total Aktiven	1'600	Total Passiven	1'600	
Erfolgsrechnung	Aufwand	Ertrag	Sparte Beteiligung	
Betrieblicher Ertrag		1'040		
Übriger Ertrag		100		
Betrieblicher Aufwand	600			
Direkter Beteiligungsaufwand				
./. Veräusserungsverlust	300		-300	Pkt. 0.5
Übriger Aufwand	140			
Gewinn	100			
Total	1'140	1'140	-300	
Spartenerfolg			-300	
Erfolgsaufteilung				
Gesamterfolg	100			
./. Beteiligungserfolg	300	Pkt. 0.5		
Betriebserfolg	400			
./. Beteiligungsverlust	-150	Pkt. 0.5		
Steuerbarer Erfolg	250	Pkt. 0.5		

Aufgabe C

C	<ol style="list-style-type: none">1) Die Beteiligung wurde bilanziert und steht im engen Zusammenhang mit dem Zweck seines Architekturbüros.2) Da Jürg Lang Architekt/Liegenschaftenhändler ist, ist die Beteiligung dem Geschäftsvermögen zuzuordnen. <p>Der Verlust ist demzufolge steuerlich abzugsfähig.</p>
---	---

Aufgabe D

D	<p>Da Jürg Lang Architekt/Liegenschaftenhändler ist, ist die Beteiligung dem Geschäftsvermögen zuzuordnen.</p> <p>Der Verlust ist demzufolge steuerlich abzugsfähig.</p>
---	--